VIII.

Das Postwesen.

Uebersicht

des Abganges und der Ankunft der Eil- und Packposten zu Wien.

Abgang.

Täglich nach

Agram, Briefeilpost 7 Uhr Abends über Oedenburg, Güns, Steinamanger, Körmend und Warasdin. Von da jeden Freitag Mallepost nach Zara. — Sonntag, Mittwoch nach Petrinia und Sziszek, dann Sonntag und Donnerstag Briefeilpost über Carlstadt nach Fiume.

Brünn, { Personentrain Früh 7 Uhr / Posttrain Abends 8 Uhr } über Gänserndorf, Hohenau, Lundenburg. Von da täglich Mallepost über Iglau, Pilgram nach Prag, dann Zwittau, Hohenmauth, Königgrätz und Olmütz.

Grätz, { Personentrain Früh 8 Uhr / Posttrain Abends 7 Uhr } über Neustadt, Gloggnitz, Mürzzuschlag und Bruck a. d. M. Von da jeden Dinstag und Samstag Mallepost über Bruck, Leoben, Lietzen, Ischl nach Salzburg, dann jeden Dinstag über Eisenerz, Steyer nach Linz.

Innsbruck, Briefeilpost Abends 7 Uhr über Linz, Salzburg. Von da täglich Briefeilpost über Brixen, Botzen, Trient, Roveredo, nach Verona, ferner täglich Eilpost über Imst, Landek, Feldkirch, Bregenz, Lindau, Zürich, Basel, St. Gallen, dann täglich Mallepost über Seefeld nach München.

Klagenfurt, Briefeilpost Abends 7 Uhr, bis Bruck a. d. M. auf der Eisenbahn, dann über Judenburg, Friesach. Von da jeden Montag und Samstag Mallepost über Völkermarkt, Drauburg nach Marburg, dann Sonntag und Donnerstag über Krainburg nach Laibach, ferner über Villach, Spital, Lienz, Brunecken nach Brixen.

Laibach, wie bei Grätz, dann über Feistritz, Cilli. Von da jeden Dinstag und Samstag Mallepost über Neustadtl, Landstraß nach Agram, dann nach Klagenfurt und Villach.

Lemberg, Briefeilpost Abends 8 Uhr, wie nach Podgorze, dann über Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Jaroslau, Przemysl. Von da täglich Mallepost nach Zlozow, dann Montag, Dinstag, Mittwoch, Freitag, Samstag nach Brody, ferner Dinstag Mallepost nach Radzivilov, Moskau, Petersburg, endlich jeden Sonntag und Donnerstag über Tarnopol, Czortkow und Zaleszyky, dann Mittwoch und Samstag über Stry, Stanislau nach Czernowitz.

Linz, Briefeilpost 7 Uhr Abends über St. Pölten, Amstetten und Enns. Von da täglich Mallepost über Schärding, Alt-Oetting, Haag nach München, Augsburg, Ulm, Stuttgard, Carlsruhe, Straßburg, ferner nach Passau, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Frankfurt a. M., dann jeden Freitag über Wels, Kirchdorf, Spital am Ph. nach Lietzen, jeden Montag über Steyer, Altenmarkt, Eisenerz nach Grätz, jeden Sonntag und Donnerstag Briefeilpost über Lambach, Ried nach Braunau, jeden Montag und Freitag über Budweis, Pisek, und jeden Mittwoch und Samstag über Tabor nach Prag.

Mailand, Briefeilpost Abends 7 Uhr wie nach Klagenfurt, dann über Villach, Udine, Conegliano, Treviso, Vicenza, Verona, Brescia und Chiari. Von da täglich Mallepost nach Mantua, Novara, Turin, Arona, Varese, Como, Luzern, Basel, Zürich, dann Lecco, Colico, Chiavenna, Chur, Feldkirch und Sondrio.

Marburg, wie nach Grätz, dann Mallepost über Straß. Von da jeden Sonntag und Donnerstag Mallepost über Drauburg, Völkermarkt nach Klagenfurt, und jeden Montag über Pettau nach Warasdin.

Ofen, Briefeilpost Abends 7 Uhr über Hainburg, Wieselburg, Raab und Comorn. Von da jeden Donnerstag Briefeilpost über Szekszard, Mohacs nach Fünfkirchen.

Olmütz, { Personentrain Früh 7 Uhr / Posttrain Abends 8 Uhr } über Lundenburg, Hradisch, Kremsier. Von da tägl. Mallepost nach Troppau und Leipnik, dann jeden Sonntag, Dinstag und Donnerstag Mallepost über Zwittau nach Königgrätz.

Podgorze (Krakau), { Personenpost Früh 7 Uhr / Briefeilpost Abends 8 Uhr } bis Leipnik auf der Eisenbahn, dann über Teschen, Bielitz, Wadowice. Von Krakau täglich Personenpost nach Neu-Berun, Oppeln und Breslau, dann 6mal wöchentlich nach Warschau.

Prag, Briefeilpost Abends 7 Uhr 3mal über Znaim, Iglau und Czaslau, und 4mal über Neuhaus und Tabor. Von da täglich Briefeilpost nach Teplitz, Peterswalde, Dresden, Leipzig, ferner täglich Mallepost nach Carlsbad, Eger, Würzburg, Nürnberg, dann nach Haida, Rumburg,

Jungbunzlau, Münchengrätz, Reichenberg, Görlitz, Berlin, Gitschin, Trautenau, Landshut, Königgrätz, Glatz und Breslau.

Preßburg, Mallepost Abends 7 Uhr über Hainburg. Von da jeden Mittwoch Mallepost über Tyrnau, Galgonz, Bath, Schemnitz nach Neusohl.

Reichenberg, Mallepost Abends 8 Uhr, bis Brünn auf der Eisenbahn, dann Mallepost über Zwittau, Hohenmauth, Königgrätz und Gitschin. Von da täglich Mallepost über Görlitz nach Berlin.

Salzburg, Briefeilpost Abends 7 Uhr wie nach Linz, dann über Wels, Lambach, Schwanstadt. Von da täglich 2mal nach München, nämlich über Stein und Wasserburg, dann über Traunstein und Rosenheim, ferner jeden Donnerstag über Laufen nach Burghausen, jeden Montag und Freitag über Ischl, Leoben nach Grätz, und jeden Dinstag und Freitag über Werfen, Radstadt, Spital, Villach nach Laibach.

Triest, wie nach Grätz, dann täglich 2mal Malleposten über Marburg, Laibach, Adelsberg. Von da täglich Briefeilpost über Romans nach Udine, Venedig, ferner täglich Mallepost nach Fiume, dann jeden Sonntag nach Pola und Mittwoch nach Rovigno über Capo d'Istria und Pisino.

Troppau, Mallepost Früh 7 Uhr, bis Olmütz auf der Eisenbahn, dann über Sternberg und Hof. Von da täglich Mallepost über Olbersdorf, Neustadt, Neisse nach Breslau, Personenpost nach Ratibor, Gleiwitz, Pleß, dann jeden Montag, Mittwoch und Freitag Mallepost über Ostrau nach Teschen, und jeden Sonntag, Mittwoch und Freitag Mallepost über Zuckmantel nach Freiwaldau.

Venedig, Briefeilpost Abends 7 Uhr, wie nach Klagenfurt, dann über Villach, Udine, Conegliano, Treviso. Von da täglich Personenpost über Padua, Vicenza, Verona, Brescia, Bergamo nach Mailand, dann jeden Mittwoch und Samstag Mallepost über Padua, Rovigo nach Ferrara, und jeden Dinstag über Monselice, Legnago nach Mantua.

Sonntag.

Wie täglich, dann:

Ofen, Packpost Abends 8 Uhr über Hainburg, Wieselburg, Raab, Comorn. Von da jeden Samstag Packpost über Szekszard, Mohacs, Fünfkirchen, Essek, Peterwardein nach Semlin, und alle 14 Tage über Szegedin, Komlos, Temesvar, Lugos, Mühlenbach, Klausenburg, Hermannstadt, Cronstadt, dann über Gyöngyös, Erlau, Miskolz nach Kaschau.

Montag.

Wie täglich, dann:

Brünn, Mallepost Abends 7 Uhr über Wilfersdorf und Nicolsburg.

Eger, Mallepost Abends 7 Uhr über Budweis, Klattau, Pilsen, Marienbad.

Prag, Packpost Abends 8 Uhr über Znaim, Iglau und Czaslau. Von da wöchentlich 2mal über Teplitz, Peterswalde nach Dresden.

Braunau, Packpost Abends 8 Uhr über St. Pölten, Linz, Lambach und Ried.

Dinstag.

Wie täglich, dann:

Budweis, Mallepost Abends 7 Uhr über Meissau, Göpfritz.

Prag, Personenpost Früh 5 Uhr über Iglau, Czaslau.

Lemberg, Packpost Abends 8 Uhr mit der Eisenbahn bis Leipnik, dann als Packpost über Teschen, Podgorze, Bochnia, Tarnow und Przemysl.

Udine, Packpost Abends 7 Uhr auf der Eisenbahn bis Bruck, dann über Judenburg, Klagenfurt und Villach. Von da wöchentlich 2mal über Conegliano, Treviso, Venedig, Padua, Vicenza, Verona nach Mailand.

Agram, Packpost Abends 8 Uhr über Güns, Steinamanger, Körmend, Warasdin. Von da jeden Freitag nach Fiume.

Mittwoch.

Wie täglich, dann:

Hof, Mallepost Abends 7 Uhr über Budweis, Pilsen, Eger, Asch.

Ofen, Packpost, Abends 8 Uhr über Hainburg, Raab, Comorn, und von da weiter wie am Sonntag.

Donnerstag.

Brünn, Mallepost Abends 7 Uhr über Wilfersdorf und Nicolsburg.

Prag, Packpost Abends 8 Uhr, über Znaim, Iglau und Czaslau.

Innsbruck, Packpost Nachmittags 2 Uhr über Linz, Salzburg. Von da jeden Mittwoch über Imst, Landek nach Feldkirch, dann jeden Montag über Briren, Botzen und Trient nach Verona.

Freitag.

Wie täglich, dann:

Lemberg, Packpost Abends 8 Uhr, wie am Dinstag.

Prag, Personenpost Früh 5 Uhr, wie am Dinstag.

Budweis, Mallepost Abends 7 Uhr, wie am Dinstag.

Samstag.

Wie täglich dann:

Prag, Packpost Abends 8 Uhr über Neuhaus und Tabor. Von da weiter wie am Montag.

Hof, Mallepost Abends 7 Uhr, wie am Mittwoch.

Passau, Packpost Abends 8 Uhr, über St. Pölten, Linz, Schärding. Von da über Landshut nach München, Augsburg, Ulm, Stuttgart, dann Nürnberg, Würzburg und Frankfurt a. M.

Udine, Packpost Abends 7 Uhr, wie am Dinstag.

Ankunft.

Täglich von

Agram, Briefeilpost Früh 2 Uhr.

Brünn, { Posttrain Früh 6 Uhr.
Personentrain Abends 1 bis 2 Uhr.

Grätz, { Posttrain Früh 6 Uhr.
Personentrain Abends 6 Uhr.

Innsbruck, Briefeilpost Früh 6 Uhr.

Klagenfurt, Briefeilpost Früh 6 Uhr.

Laibach, wie von Grätz.

Lemberg, Posttrain Früh 6 Uhr.

Linz, Briefeilpost Früh 6 Uhr.

Mailand, Briefeilpost Früh 6 Uhr.

Marburg, wie von Grätz.

Ofen, Briefeilpost Früh 6 Uhr.

Olmütz, { Personentrain Mittags 1 bis 2 Uhr.
Posttrain Früh 6 Uhr.

Podgorze, { Briefeilpost Früh 6 Uhr.
Personenpost Abends 1 bis 2 Uhr.

Prag, Briefeilpost Früh 6 Uhr.

Preßburg, Mallepost Früh 6 Uhr.

Reichenberg, Mallepost Früh 6 Uhr.

Salzburg, Briefeilpost Früh 6 Uhr.

Triest, wie bei Grätz.

Troppau, Mallepost Mittags 1 bis 2 Uhr.

Venedig, Briefeilpost Früh 6 Uhr,

(und von allen beim Abgange genannten Orten).

Sonntag.

Wie täglich, dann von

Agram, Packpost Früh 5 Uhr. Von allen Orten wie Dinstag beim Abgang.

Brünn, Mallepost Früh 5 Uhr über Nicolsburg und Wilfersdorf.

Prag, Packpost Früh 6 Uhr über Czaslau, Iglau und Znaim.

Hof, Mallepost Früh 6 Uhr über Eger, Marienbad, Pilsen, Klattau, Budweis.

Innsbruck, Packpost Vormittags 10 Uhr über Salzburg, Lambach, Linz und St. Pölten.

Montag.

Wie täglich, dann:

Eger, Mallepost Früh 6 Uhr über Marienbad, Pilsen und Budweis.

Dinstag.

Wie täglich, dann:

Ofen, Packpost Früh 4 Uhr über Comorn, Raab, Wieselburg und Hainburg.

Lemberg, Packpost Früh 6 Uhr über Przemysl, Jaroslau, Rzeszow, Tarnow, Bochnia, Podgorze, Bielitz und Teschen.

Prag, Packpost Früh 6 Uhr über Tabor, Neuhaus und Göpfritz.

Budweis, Mallepost Früh 6 Uhr über Göpfritz, Maissau.

Udine, Packpost Früh 6 Uhr über Villach, Klagenfurt, Judenburg, Bruck.

Mittwoch.

Wie täglich, dann:

Prag, Personenpost Abends 10 Uhr über Czaslau, Iglau, Znaim.

Passau, Packpost Früh 4 Uhr über Schärding, Linz, St. Pölten.

Donnerstag.

Wie täglich, dann:

Brünn, Mallepost Früh 5 Uhr über Nicolsburg, Wilfersdorf.

Prag, Packpost Früh 6 Uhr über Czaslau, Iglau und Znaim.

Hof, Mallepost Früh 6 Uhr, wie am Sonntag.

Braunau, Packpost Nachts 11 Uhr über Ried, Lambach, Linz.

Freitag.

Wie täglich, dann:

Ofen, Packpost Früh 4 Uhr über Comorn, Raab, Wieselburg, Hainburg.

Lemberg, Packpost Früh 6 Uhr, wie am Dinstag.

Budweis, Mallepost Früh 6 Uhr, wie am Dinstag.

Samstag.

Wie täglich, dann:

Prag, Personenpost Nachts 10 Uhr, wie am Mittwoch.

Udine, Packpost Früh 6 Uhr, wie am Dinstag.

Anmerkung.

Mit den Briefeilposten werden Personen, Briefe und kleine Sendungen bis zum Gewichte von drei Pfund nach den bedeutenderen Orten der Routen befördert.

Mit den Personenposten werden in der Regel blos Personen, dann mit den Malleposten Reisende, Briefe und Sendungen bis zum Gewichte von 40 Pfund, und endlich mit den Packposten jede Gattung schwerer Sendungen befördert.

Abgang und Ankunft der Brief-Posten.

Abgang.

Alle Tage: Nach Achen, Agram, Amerika, Anhalt, Arad, Augsburg, Berlin, Bielitz, Bremen, Breslau, Brody, Brünn, Budweis, Carlsruhe, Dänemark, Debreczin, Dresden, Eger, England, Erlau, Frankfurt, Frankreich, Gibraltar, Görz, Grätz, Hamburg, Hessen, Hohenzollern, Innsbruck, Ischl, Karlsbad, Kaschau, Klagenfurt, Königgrätz, Krakau, Laibach, Leipzig, Lemberg, Linz, Lübeck, Mailand, München, Niederlande, Nürnberg, Oedenburg, Ofen, Olmütz, Pesth, Peterswalde, Pilgram, Portugal, Prag, Preßburg, Preußen, Regensburg, Reichenberg, Rumburg, Salzburg, Sardinien, Schweden, Schweiz, Spanien, Steier, Temesvar, Teschen, Töplitz, Troppau, Tyrol, Ulm, Venedig, Verona, Villach, Waidhofen a. d. Yps, Würtemberg.

Sonntag: Wie täglich; dann nach Altheim, Czernowitz, Klausenburg, Kremsmünster, Lietzen, Neapel, Parma, Pilsen, Rom, Ried.

Montag: Wie täglich; dann nach Altheim, Czernowitz, Fiume, Karlstadt, Klattau, Klausenburg, Kremsmünster, Lietzen, Neapel, Neuhaus, Parma, Pilsen, Ried, Rom, Strakonitz.

Dinstag: Wie täglich; dann nach Altheim, Asch, Bukarest, Essek, Hermannstadt, Jassy, Karlstadt, Klattau, Klausenburg, Kremsmünster, Neuhaus, Peterwardein, Pilsen, Ried, Semlin, Strakonitz, Wessely.

Mittwoch: Wie täglich; dann nach Altheim, Asch, Czernowitz, Fiume, Hermannstadt, Klattau, Neapel, Parma, Pilsen, Ried, Rom, Strakonitz, Zara.

Donnerstag: Wie täglich; dann nach Altheim, Czernowitz, Essek, Fiume, Klausenburg, Kremsmünster, Lietzen, Neapel, Neuhaus, Pilsen, Ried, Rom.

Freitag: Wie täglich; dann nach Asch, Bukarest, Czernowitz, Hermannstadt, Karlstadt, Klattau, Klausenburg, Kremsmünster, Lietzen, Neapel, Neuhaus, Parma, Peterwardein, Pilsen, Rom, Semlin, Strakonitz, Wessely.

Samstag: Wie täglich; dann nach Altheim, Asch, Essek, Fiume, Hermannstadt, Jassy, Karlstadt, Klattau, Klausenburg, Neuhaus, Pilsen, Ried, Strakonitz, Wessely, Zara.

Ankunft.

Alle Tage: Von Aachen, Agram, Arad, Augsburg, Berlin, Botzen, Bregenz, Breslau, Brody, Brünn, Budweis, Debreczin, Dresden, Eger, Erlau, Frankfurt, Görz, Grätz, Güns, Hamburg, Hüningen, Iglau, Innsbruck, Ischl, Karlsbad, Kaschau, Klagenfurt, Königgrätz, Körmend, Krakau, Krems, Laibach, Leipzig, Lemberg, Linz, Mailand, München, Nürnberg, Oedenburg, Ofen, Olmütz, Paris, Pesth, Pilgram, Prag, Preßburg, Raab, Regensburg, Reichenberg, Rumburg, Salzburg, St. Gallen, Temeswar, Teschen, Töplitz, Triest, Troppau, Ulm, Venedig, Verona, Zürich.

Sonntag: Von Altheim, Asch, Czernowitz, Essek, Fiume, Jassy, Karlstadt, Klattau, Klausenburg, Kremsmünster, Neapel, Neuhaus, Parma, Pilsen, Strakonitz.

Montag: Die täglichen; dann von Czernowitz, Fiume, Hermannstadt, Klattau, Klausenburg, Kremsmünster, Lietzen, Peterwardein, Pilsen, Semlin, Strakonitz, Wessely.

Dinstag: Die täglichen; dann von Altheim, Asch, Buckarest, Czernowitz, Essek, Fiume, Hermannstadt, Klattau, Klausenburg, Kremsmünster, Lietzen, Neapel, Neuhaus, Parma, Pilsen, Strakonitz, Wessely.

Mittwoch: Die täglichen: dann von Altheim, Fiume, Karlstadt, Klausenburg, Neuhaus, Parma, Wessely, Zara.

Donnerstag: Die täglichen; dann von Altheim, Asch, Czernowitz, Fiume, Hermannstadt, Jassy, Klattau, Kremsmünster, Lietzen, Neuhaus, Pilsen, Strakonitz, Wessely.

Freitag: Die täglichen; dann von Altheim, Asch, Bukarest, Czernowitz, Fiume, Hermannstadt, Karlstadt, Klattau, Klausenburg, Kremsmünster, Lietzen, Neapel, Parma, Peterwardein, Pilsen, Semlin, Strakonitz.

Samstag: Die täglichen, dann von Altheim, Czernowitz, Essek, Fiume, Karlstadt, Klausenburg, Neapel, Neuhaus, Wessely, Zara.

Der Brief-Porto

beträgt für einen einfachen ½ Loth wiegenden Brief auf die Entfernung von 20 geographischen Meilen 6 Kreuzer, und für alle Entfernungen über 20 Meilen 12 Kreuzer. Nach Maßgabe des Gewichtes steigt der Brief- und Schriftenporto wie folgt:

				bis einschlüßig	½	Loth	wird der	einfache,	
über	½	Loth	»	»	¾	Loth	der	1½fache	
»	¾	»	»	»	1	»	»	2	»
»	1	»	»	»	1½	»	»	3	»
»	1½	»	»	»	2	»	»	4	»
»	2	»	»	»	3	»	»	5	»
»	3	»	»	»	4	»	»	6	»
»	4	»	»	»	6	»	»	7	»
»	6	»	»	»	8	»	»	8	»
»	8	»	»	»	12	»	»	9	»
»	12	»	»	»	16	»	»	10	»
»	16	»	»	»	24	»	»	11	»
»	24	»	»	»	32	»	»	12	»

mit Rücksicht auf die Entfernung festgesetzte Briefporto-Satz, und sofort von 8 zu 8 Loth Mehrgewicht, wird ein einfacher Briefporto-Satz mehr eingehoben.

Für einen recommandirten Brief kommt nebst dem Briefporto noch die Recommandationsgebühr pr. 6 kr. zu entrichten; und soll demselben ein Retour-Recepisse beigegeben werden, so ist für dasselbe noch die Pfortogebühr für einen einfachen Brief zu bezahlen.

Der Briefporto für Briefe in das Ausland wird nach dem gleichen Maßstabe berechnet.

Alle Briefe in das Ausland, mit Ausnahme jener nach den deutschen Bundesstaaten, dann nach Frankreich, Algier, Großbritannien, den englischen Colonien und Besitzungen, als jenen nach Jamaika, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Eduard-Insel und Neuland; dann nach Konstantinopel, Salonich, Seres, Botutschany, Jassy, Gallacz und Bukarest; ferner nach dem Königreiche Dänemark und der Insel Helgoland, und dem Königreiche Sardinien, müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den k. k. österreichischen und den übrigen deutschen Staaten ist im Allgemeinen eine gemeinschaftliche

Portotaxe in zwei Abstufungen, und zwar, ohne Rücksicht auf die Landesgränze, als bisherige Postgebietgränze, in der Art festgesetzt, daß dieselbe für die Entfernungen bis einschließig zwanzig Meilen in gerader Linie, vom Aufgabs- bis zum Abgabs-Postorte mit 6 Kreuzern Conventions-Münze, und für alle Entfernungen über 20 Meilen mit 12 Kreuzern Conventions-Münze für den einfachen Brief einzuheben kommt.

Mit Rücksicht auf den Transit durch fremde Postgebiete sind dabei nachfolgende Zuschlagsgebühren festgestellt:

A. Im Verkehre mit den königl. preußischen Postanstalten:

und zwar:

1. für die Correspondenzen nach und aus der Provinz Preußen und den Regierungsbezirken Coeslin und Bromberg ein Porto-Zuschlag von 6 Kreuzern Conventions-Münze für den einfachen Brief.

Gedachter Transit-Zuschlag wird erhoben:

2. für die Correspondenz aus den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin, der Provinz Sachsen, der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Kreise Sorau und Spremberg, so wie für die Correspondenz aus den östlich der Weser im Auslande gelegenen preußischen Postanstalten:

a) nach Tirol, Vorarlberg, dem Fürstenthume Liechtenstein und dem lombardisch-venetianischen Königreiche, und umgekehrt, ein Transit-Zuschlag pr. 10 Kreuzer Conventions-Münze;

b) nach allen übrigen kaiserl. österr. Staaten und umgekehrt, Galizien und österr. Schlesien ausgenommen, mit 6 Kreuzern Conventions-Münze;

3. für die Correspondenzen aus der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz, so wie aus den westlich der Weser im Auslande gelegenen preußischen Post-Anstalten:

a) nach Böhmen, Mähren, österr. Schlesien, Galizien und umgekehrt, ein Transit-Zuschlag von 6 Kreuzern Conventions-Münze;

b) nach allen übrigen kaiserl. österr. Staaten und umgekehrt mit 10 Kreuzern Conventions-Münze für den einfachen Brief.

B. Im Verkehre mit den k. sächsischen Postanstalten

besteht außer dem gemeinschaftlichen Portosatze von 6 und resp. 12 Kreuzern für die Correspondenz aus und nach Leipzig, nach und aus allen Orten im österr. Kaiserstaate, welche von der betreffenden Landesgränze über 10 Meilen entfernt sind, ein Ausgleichungsporto von 4 Kreuzern Conventions-Münze.

C. Im Verkehre mit den königl. baierischen Postanstalten.

Für die Briefe aus und nach Postorten, welche innerhalb der beiden nachfolgend angeführten Rayons gelegen sind, kommt der Portozuschlag

von 4 Kreuzern Conventions-Münze oder 5 Kreuzern baierische Reichs-Währung mehr zu entrichten.

I. Rayon für den baierischen Portozuschlag gegenüber der böhmischen Gränze.

Alsenz.
Amorbach.
Anweiler.
Aschaffenburg.
Bergzabern.
Bliescastel.
Deidesheim.
Dettingen.
Dürkheim.
Edenkoben.
Frankenthal.
Germersheim.
Gravenhausen.
Grünstadt.
Homburg.
Kaiserslautern.
Kirchheimboland.
Kusel.
Landau in der Pfalz.
Landstuhl.
Langenkandel.
Miltenberg.
Neustadt a. d. Hardt.
Obernburg.
Oggersheim.
Pirmasenz.
Rockenhausen.
Speier.
Weingarten.
Winweiler.
Wirthheim
Wolfstein.
Zweibrücken.

II. Rayon für den baierischen Portozuschlag gegenüber der Tiroler-, Salzburger- und oberösterreichischen Gränze.

Alsenz.
Amorbach.
Anweiler.
Arnstein.
Aschaffenburg.
Baireuth.
Baiersdorf.
Bamberg.
Bergzabern.
Berneck.
Bischofsheim.
Bliescastel.
Brückenau.
Burkundstadt.
Burgwinheim.
Creußen.
Cronach.
Deidesheim.
Dettelbach.
Dettingen.
Dürkheim.
Ebern.
Edenkoben.
Eltmann.
Emskirchen.
Erlangen.
Ermershausen.
Eschenau.
Eßelsbach.
Euerhausen.
Fahrenbach.
Fladungen.
Forchheim.
Frankenthal.
Fürth.
Gaibach.
Gefrees.
Gemünden.
Germersheim.
Gersfeld.
Gleußen.
Grafenberg.
Gravenhausen.
Grünstadt.
Hain.
Hammelburg.
Haßfurt.
Hessenthal.
Hilders.
Hof.
Hollfeld.
Homburg.
Kaiserslautern.
Karlstadt.
Kasendorf.
Kirchheimboland.
Kissingen.

Kitzingen.	Münchberg.	Schleßlitz.
Königshofen.	Münsterstadt.	Schweinfurt.
Kulmbach.	Neuses am Sand.	Sommerhausen.
Kupferberg.	Neustadt a. d. Aisch.	Speier.
Kusel.	Neustadt am Hardt.	Staffelstein.
Landau in der Pfalz.	Neustadt a. d. Saale.	Steinwiesen.
Landstuhl.	Nordhalben.	Tann.
Langenfeld.	Nürnberg.	Uffenheim.
Langenkandel.	Obernburg.	Unterneuses.
Langenzenn.	Ochsenfurt.	Weingarten.
Leipoldstein.	Oggersheim.	Werneck.
Lengfurth.	Opferbaum.	Windshaim.
Lichtenfels.	Pegnitz.	Winweiler.
Lohr.	Pirmasenz.	Wirthheim.
Mainberheim.	Poppenhausen.	Wolfstein.
Marktbreit.	Possenheim.	Würgau.
Marktbürgel.	Rattelsdorf.	Würzburg.
Marktsteft.	Remlingen.	Wüstensachsen.
Mellrichsstadt.	Rockenhausen.	Zapfendorf.
Mittenberg.	Roßbrunn.	Zettletz.
Molten.	Rothenburg.	Zweibrücken.

Ausgenommen von diesem Zuschlagsporto ist die Correspondenz aus und nach Nürnberg und Fürth, welche gegenüber der oberösterreichischen Gränze blos mit dem gemeinschaftlichen Porto von 12 Kreuzern Conventions-Münze oder 15 Kreuzern Reichs-Währung für den einfachen Brief entfällt.

D. Im Verkehre mit den großherzogl. badischen Postanstalten ist blos für die durch Baiern laufende Correspondenz ein Transitzuschlag pr. 4 Kreuzer Conventions-Münze zu entrichten.

E. Im Verkehre mit den fürstl. Turn- u. Taxis'schen Postanstalten.

1. Transitozuschlag pr. 4 Kreuzer ist zu erheben:

a) für die Correspondenz aus dem Großherzogthume Hessen, dem Herzogthume Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg mit der Grafschaft Meisenheim und der freien Stadt Frankfurt am Main, dann aus Hanau nach dem Königreiche Böhmen et vice versa;

b) für die Correspondenz aus dem Kurfürstenthume Hessen (mit Ausnahme von Brotterode, Herrenbreitungen, Schmalkalden und Hanau) und den Lippe'schen Fürstenthümern nach sämmtlichen k. k. österr. Staaten (mit Ausnahme von Tirol, Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande (Triest), Dalmatien und dem

lombardisch-venetianischen Königreiche), sodann auch für die Correspondenz nach der freien Stadt Krakau et vice versa;

c) für die Correspondenz aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, den reussischen und schwarzburgischen Fürstenthümern und den kurhessischen Orten Brotterode, Herrenbreitungen und Schmalkalden

nach Tirol und Vorarlberg, dem Fürstenthume Liechtenstein, dem deutschen Küstenlande (Triest) und dem lombardisch-venetianischen Königreiche et vice versa;

d) für die Correspondenz aus dem Königreiche Würtemberg und den hohenzollerischen Fürstenthümern

nach den sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten et vice versa (mit alleiniger Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande (Triest), Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche), sodann nach der freien Stadt Krakau.

2. Transitozuschlag pr. 8 Kreuzer ist zu erheben:

a) für die Correspondenz aus dem Großherzogthume Hessen, dem Herzogthume Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg mit der Grafschaft Meisenheim, der freien Stadt Frankfurt am Main und Hanau

nach den sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten (mit Ausnahme des Königreichs Böhmen), sodann nach dem Fürstenthume Liechtenstein und nach der freien Stadt Krakau et vice versa;

b) für die Correspondenz aus dem Kurfürstenthume Hessen (mit Ausnahme von Brotterode, Herrenbreitungen und Schmalkalden) und den lippeschen Fürstenthümern

nach Tirol und Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande (Triest), Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche, sodann nach dem Fürstenthume Liechtenstein et vice versa;

c) für die Correspondenz aus den freien Städten Bremen, Hamburg u. Lübeck

nach sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten (mit Ausnahme der ad 3. angeführten Provinzen), sodann nach der freien Stadt Krakau et vice versa.

3. Transitozuschlag pr. 12 Kreuzer Conventions-Münze ist zu erheben:

für die Correspondenz aus den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck

nach Tirol und Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande (Triest) und nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche, so wie auch nach dem Fürstenthume Liechtenstein et vice versa.

Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle

für die aus dem Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Preußen, dann den Staaten, in welchen die fürstl. Thurn- und Taxis'sche Postverwaltung besteht, entstehenden Correspondenzen.

Gewicht.	Porto-Zuschlag für Preußen		Transit-Zuschlag für Preußen. I. Classe zu 6 kr.		II. Classe zu 10 kr.		Transit-Zuschag für die fürstl. Thurn- und Taxis'schen Posten. I. Classe zu 4 kr.		II. Classe zu 8 kr.		III. Classe zu 12 kr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis ½ Wr. Loth. incl.	—	6	—	6	—	10	—	4	—	8	—	12
über ½ » 1 » » »	—	9	—	9	—	15	—	8	—	14	—	20
» 1 » 1½ » » »	—	12	—	12	—	20	—	12	—	20	—	28
» 1½ » 2 » » »	—	18	—	18	—	30	—	16	—	26	—	36
» 2 » 2½ » » »	—	24	—	24	—	40	—	20	—	32	—	44
» 2½ » 3 » » »	—	30	—	30	—	50	—	24	—	38	—	52
» 3 » 3½ » » »	—	36	—	33	—	55	—	28	—	44	1	—
» 3½ » 4 » » »	—	36	—	36	1	—	—	32	—	50	1	8
» 4 » 4½ » » »	—	42	—	39	1	5	—	36	—	56	1	16
» 4½ » 5 » » »	—	42	—	42	1	10	—	40	1	2	1	24
» 5 » 5½ » » »	—	42	—	45	1	15	—	44	1	8	1	32
» 5½ » 6 » » »	—	42	—	48	1	20	—	48	1	14	1	40
» 6 » 6½ » » »	—	48	—	51	1	25	—	52	1	20	1	48
» 6½ » 7 » » »	—	48	—	54	1	30	—	56	1	26	1	56
» 7 » 7½ » » »	—	48	—	57	1	35	1	—	1	32	2	4
» 7½ » 8 » » »	—	48	1	—	1	40	1	4	1	38	2	12
» 8 » 8½ » » »	—	54	1	3	1	45	1	8	1	44	2	20
» 8½ » 9 » » »	—	54	1	6	1	50	1	12	1	50	2	28
» 9 » 9½ » » »	—	54	1	9	1	55	1	16	1	56	2	36
» 9½ » 10 » » »	—	54	1	12	2	—	1	20	2	2	2	44
» 10 » 10½ » » »	—	54	1	15	2	5	1	24	2	8	2	52
» 10½ » 11 » » »	—	54	1	18	2	10	1	28	2	14	3	—
» 11 » 11½ » » »	—	54	1	21	2	15	1	32	2	20	3	8
» 11½ » 12 » » »	—	54	1	24	2	20	1	36	2	26	3	16
» 12 » 12½ » » »	1	—	1	27	2	25	1	40	2	32	3	24
» 12½ » 13 » » »	1	—	1	30	2	30	1	44	2	38	3	32
» 13 » 13½ » » »	1	—	1	33	2	35	1	48	2	44	3	40
» 13½ » 14 » » »	1	—	1	36	2	40	1	52	2	50	3	48
» 14 » 14½ » » »	1	—	1	39	2	45	1	56	2	56	3	56
» 14½ » 15 » » »	1	—	1	42	2	50	2	—	3	2	4	4
» 15 » 15½ » » »	1	—	1	45	2	55	2	4	3	8	4	12
» 15½ » 16 » » »	1	—	1	48	3	—	2	8	3	14	4	20
» 16 » » » von 8 zu 8 Loth.			von ½ zu ½ Loth.									
	—	6	—	3	—	5	—	4	—	6	—	8
	mehr.		mehr.									

F. Im Verkehre mit den k. französischen Postanstalten.

A. Bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich, Frankreich, Algier und jenen fremden Staaten, für welche die Briefe über Frankreich zu senden sind.

1. Der Zwang zur Frankirung der Briefe aus den österreichischen Staaten nach a) Frankreich und Algier, b) Großbritannien, und c) den englischen Colonien und Besitzungen, als: jenen von Jamaika, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Eduard-Insel und Neuland, und umgekehrt bis zur Gränze, hat mit 1. April 1844, mit Ausnahme der unter 13 und 14 erwähnten Fälle, oder wenn die Aufgeber dem Adressaten die Briefe ganz portofrei zukommen machen wollen, aufgehört; es sind daher in der Regel die dahin gerichteten Briefe von den Postbediensteten anzunehmen, ohne daß eine Portogebühr bei der Aufgabe abgefordert wird, indem in diesem Falle den Adressaten obliegt, hiefür die tarifmäßige interne Posttaxe und die Portogebühren der fremden Postanstalten zu entrichten.

2. Der Frankaturzwang wird jedoch bei der Correspondenz nach folgenden Ländern noch beibehalten, nämlich: nach Spanien, Portugal und Gibraltar, und zwar bis zur französischen Ausbruchsstation gegen Spanien, dann nach den überseeischen Ländern (mit Ausnahme der englischen Besitzungen und Colonien), und zwar bis zum Ausschiffungspuncte jener Länder.

Für die Briefe aus diesen Ländern werden die Gebühren bei der Aufgabe gleichfalls nur bis zu den gedachten Gränzpuncten eingehoben werden; es wird sonach den Adressaten die Bezahlung der Postgebühren von da bis zu den Bestimmungsorten obliegen.

3. Den Postbediensteten ist strenge untersagt, die Aufgeber der Briefe nach den unter 1 aufgeführten Ländern zur Bezahlung des Porto, ausgenommen in den Fällen, wo dieses vorschriftmäßig geschehen muß, zu verhalten; dieselben sind vielmehr verpflichtet, auf die Aufhebung des Frankaturzwanges aufmerksam zu machen, auch ist bei den k. k. Postämtern die diesfällige Benachrichtigung auf die Art angeheftet, daß hievon Jedermann Einsicht nehmen kann.

4. Zur Ausgleichung zwischen der k. k. österreichischen und französischen Post-Administration, bezüglich der sich wechselseitig frankirt oder mit Porto belegt auszuliefernden Briefe, ist für jedes der unter a, b und c erwähnten Länder eine Mitteltaxe festgesetzt, und bestimmt worden, daß nebst derselben die Gebühr für den Transit durch fremde Staaten und die gesetzliche interne Portotaxe eingehoben wird.

5. Die diesseitige interne Portotaxe entfällt für die österreichischen Postorte, welche von dem bezüglichen baierischen, schweizerischen oder sardinischen Gränz-Postorte nicht über 20 Meilen in gerader Linie entfernt sind, in 6 Kreuzern, und für die übrigen in 12 Kreuzern für den einfachen Brief.

6. Die Transitogebühr für die zwischen den österreichischen und französischen Postämtern auszuwechselnden Correspondenzen, welche in verschlossenen Packeten, theils über Deutschland, theils über die Schweiz oder über Sardinien zu senden kommen, ist auf 8 Kreuzer für den einfachen Brief rücksichtlich des Durchzuges durch die gedachten Staaten festgesetzt.

7. Der ausländische Porto für die ohne Bezahlung einer Postgebühr nach Orten in Oesterreich aufgegebene Correspondenz entfällt, und zwar für jene

a) aus Frankreich mit 12 Kreuzern,

b) aus dem vereinten Königreiche von Großbritannien mit 18 Kreuzern,

c) aus den unter 1 aufgeführten englischen Besitzungen und Colonien mit 39 Kreuzern,

für den einfachen, ein halbes Loth wiegenden Brief.

8. Die nach den Bestimmungen 5, 6 und 7 zu entrichtenden Gebühren werden bei den diesseitigen Postämtern, welchen die in Rede stehenden Correspondenzen von den ausländischen Postanstalten zukommen, auf der Adresseseite der Briefe, und zwar abgesondert, die interne Taxe und die ausländische Porto- und Transitogebühr aufgeschrieben.

Demgemäß kommen für einen in was immer für einem Orte Frankreichs unfrankirt aufgegebenen Brief dem Adressaten in Wien 32 Kreuzer, jenem zu Mailand aber nur 26 Kreuzer, für einen aus Großbritannien dem Adressaten in Wien 38 Kreuzer, und jenem in Mailand 32 Kreuzer, dann für einen Brief aus den gedachten englischen Besitzungen und Colonien dem Empfänger in Wien 59 Kreuzer und dem zu Mailand 53 Kreuzer zur Last zu schreiben und einzuheben. Die Portovorschreibung hat auf folgende Weise Statt zu finden, als:

20	26	47
12	12	12
32 kr.	38 kr.	59 kr.

9. Die Briefe aus Oesterreich, nach welch' immer für einem Orte der unter 1, Lit. a, b und c aufgeführten Länder, können gegen Entrichtung der unter 5, 6 und 7 erwähnten Gebühren bis zum Bestimmungsorte

frankirt werden, und werden in diesem Falle den Adressaten portofrei zugestellt; eine theilweise Frankirung, nämlich blos bis zur französischen oder englischen Gränze, darf nicht Statt finden. Die k. k. Postämter, bei welchen Briefe gegen Entrichtung der Francogebühren aufgegeben werden, haben diese auf der Siegelseite in der Art, wie dieses mit den erwähnten Portogebühren geschehen wird, aufzuschreiben, und die Adresseseite mit dem schiefen Kreuzzeichen zu versehen.

10. Die Briefe, welche aus den unter 1, Lit. a, b und c genannten Ländern bis zum Bestimmungsorte in Oesterreich frankirt, und auf die vorerwähnte Weise bezeichnet einlangen, kommen von den k. k. Postämtern den Adressaten portofrei zuzustellen.

11. Für die Briefe aus Spanien, Portugal, Gibraltar, Belgien und Luxemburg nach Oesterreich ist, da dieselben der französischen Postanstalt nur bis zur Einbruchsstation Frankreichs frankirt zukommen, das französische Transitoporto mit 12 Kreuzern, und für jene aus den überseeischen Ländern und Colonien, wofür die Postgebühren blos bis zum Einschiffungsplatze jener Länder entrichtet werden, mit 35 Kreuzern für den einfachen ein halbes Loth wiegenden Brief festgesetzt, und es kommen diese, so wie die Transitogebühr für die Beförderung durch Deutschland, die Schweiz oder Sardinien, und die interne Portotaxe von den Adressaten hiefür zu entrichten.

12. Die nämlichen unter 11 erwähnten Gebühren haben auch die Correspondenten zu bezahlen, welche bei den k. k. Postämtern Briefe zur Beförderung nach Spanien, Portugal, Gibraltar und den überseeischen Ländern und Colonien (mit Ausnahme der unter 1, Lit. c bemerkten englischen Besitzungen und Colonien) aufgeben.

13. Für die recommandirten Briefe, welche bei den k. k. Postämtern zur Versendung nach Frankreich und Algier, oder nach andern fremden Staaten, wohin sie über Frankreich zu senden kommen, und vice versa aufgegeben werden, müssen die Francogebühren von den Aufgebern bezahlt werden. Es kommen daher für derlei in Oesterreich dahin aufgegebene Briefe die früher erwähnten inländischen und ausländischen Portotaxen, so wie die Recommandationsgebühr und der Betrag für das Retourrecepisse, falls ein solches mitgegeben werden soll, einzuheben, auch ist für die nach Frankreich und Algier gerichteten recommandirten Briefe derzeit noch die französische Portotaxe, welche mit 12 Kreuzern für den einfachen Brief festgesetzt ist, im doppelten Betrage zu entrichten.

14. Die unter Kreuzband verwahrten Zeitungen, Journale, Bücher, Broschüren, Musikalien, gedruckte und lithographirte Kataloge und Annon-

cen aus Frankreich und Algier nach Oesterreich und umgekehrt, müssen bei der Aufgabe bis zur französischen Gränze frankirt werden.

15. Die Aufhebung des Frankirungszwanges erstreckt sich auch auf die Mustersendungen zwischen Oesterreich, Frankreich, Algier, Großbritannien und den oft erwähnten englischen Besitzungen und Colonien; für jene zwischen Oesterreich und den übrigen Ländern, wofür die Briefe über Frankreich geleitet werden, sind die Gebühren bei der Aufgabe bis zu den früher für die Briefe bezeichneten Gränzpuncten zu entrichten. Uebrigens ist hiefür die Moderation der für die Briefe festgesetzten ausländischen Porto- und Transitogebühren auf den dritten Theil derselben bewilligt, bezüglich des inländischen Porto jedoch mit der Beschränkung, daß dieses letztere in keinem Falle geringer, als für den einfachen Brief entfällt, sein dürfe.

Von der gedachten Begünstigung bezüglich der von den k. k. Postämtern einzuhebenden ausländischen Portogebühren sind jedoch die Mustersendungen aus und nach Großbritannien und den englischen Besitzungen und Colonien ausgeschlossen, für welche die ausländischen Gebühren im vollen Betrage einzuheben kommen, während bezüglich des österreichischen internen Porto die vorerwähnte Ermäßigung einzutreten hat.

16. Für die mehr als ein halbes Loth wiegenden Briefe steigen die ausländischen Porto- und Transitogebühren bis zum Gewichte von drei Viertel Loth um die Hälfte des einfachen Satzes, und für jene von noch höherem Gewichte um den ganzen einfachen Tarsatz für jedes halbe Loth. — Demgemäß kommen die gedachten Gebühren nach der folgenden Gewichts- und Tarprogressions-Tabelle zu entrichten.

Tax- und Gewichts-Progressions-Tabelle

bezüglich der ausländischen Transito- und Portogebühren, welche von den k. k. österreichischen Postämtern für die an jene Frank eichs frankirt zu sendenden Correspondenzen, und für die von diesen unfrankirt einlangenden Briefe einzuheben sind.

Gewicht.	Transitoporto über Deutschland, Schweiz, Sardinien.		Für die Correspondenz aus und nach Frankr., Algier, Spanien, Portug., Gibraltar, Belgien u. Luxemb.		Großbritannien und Irland.		überseeische Länder und Colonien.		englische Besitzungen und Colonien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einschlüssig ½ Loth	—	8	—	12	—	18	—	35	—	39
über ½ bis ¾ »	—	12	—	18	—	27	—	53	—	59
» ¾ » 1 »	—	16	—	24	—	36	1	10	1	18
» 1 » 1½ »	—	24	—	36	—	54	1	45	1	57
» 1½ » 2 »	—	32	—	48	1	12	2	20	2	36
» 2 » 2½ »	—	40	1	—	1	30	2	55	3	15
» 2½ » 3 »	—	48	1	12	1	48	3	30	3	54
» 3 » 3½ »	—	56	1	24	2	16	4	5	4	33
» 3½ » 4 »	1	4	1	36	2	24	4	40	5	12
» 4 » 4½ »	1	12	1	48	2	42	5	15	5	51
» 4½ » 5 »	1	20	2	—	3	—	5	50	6	30
» 5 » 5½ »	1	28	2	12	3	18	6	25	7	9
» 5½ » 6 »	1	36	2	24	3	36	7	—	7	48
» 6 » 6½ »	1	44	2	36	3	54	7	35	8	27
» 6½ » 7 »	1	52	2	48	4	12	8	10	9	6
» 7 » 7½ »	2	—	3	—	4	30	8	45	9	45
» 7½ » 8 »	2	8	3	12	4	48	9	20	10	24
» 8 » 8½ »	2	16	3	24	5	6	9	55	11	3
» 8½ » 9 »	2	24	3	36	5	24	10	30	11	42
» 9 » 9½ »	2	32	3	48	5	42	11	5	12	21
» 9½ » 10 »	2	40	4	—	6	—	11	40	13	—
» 10 » 10½ »	2	48	4	12	6	18	12	15	13	39
» 10½ » 11 »	2	56	4	24	6	36	12	50	14	18
» 11 » 11½ »	3	4	4	36	6	54	13	25	14	57
» 11½ » 12 »	3	12	4	48	7	12	14	—	15	36
» 12 » 12½ »	3	20	5	—	7	30	14	35	16	15
» 12½ » 13 »	3	28	5	12	7	48	15	10	16	54
» 13 » 13½ »	3	36	5	24	8	6	15	45	17	33
» 13½ » 14 »	3	44	5	36	8	24	16	20	18	12
» 14 » 14½ »	3	52	5	48	8	42	16	55	18	51
» 14½ » 15 »	4	—	6	—	9	—	17	30	19	30
» 15 » 15½ »	4	8	6	12	9	18	18	5	20	9
» 15½ » 16 »	4	16	6	24	9	36	18	40	20	48

17. Auf den Briefen, welche die Aufgeber nach den überseeischen Ländern mittelst der aus den Seehäfen Großbritanniens ausfahrenden Handelsschiffe oder regelmäßigen Packboote befördert haben wollen, muß die Bemerkung »Voie d'Angleterre» beigesetzt werden; soll deren Beförderung mittelst eines Handelsschiffes Statt finden, so ist überdies noch die Bemerkung „Bâtimens du commerce» oder »Private Ships» beizufügen, und es sind in diesem letzten Falle die Francogebühren bei der Aufgabe zu entrichten.

18. Den nach und über Frankreich zu sendenden Briefen muß vom k. k. Postamte, wo die Aufgabe Statt findet, der Name des Postortes und der Datum aufgedrückt werden; die recommandirten Briefe haben überdies die Bezeichnung, als solche, durch das aufzudrückende Wort »Recommandirt» zu erhalten.

19. Schreiben von Privaten an Behörden in Frankreich, Algier, Großbritannien und in den englischen Besitzungen und Colonien, kommen bei der Aufgabe vollständig zu frankiren, widrigenfalls sich die Aufgeber der Gefahr aussetzen, daß ihre Sendungen wegen des darauf haftenden Porto zurückgewiesen werden.

B. Correspondenz zwischen Oesterreich, Konstantinopel, Salonich und Seres.

20. Der bisher bei dieser Correspondenz bestandene Gränz-Frankirungszwang hat gleichfalls mit 1. April 1844, und zwar bezüglich jener Briefe aufgehört, welche auf dem Postcurse zu Lande über Belgrad gesendet werden; es kommen daher diese Briefe bei den Postämtern der österreichischen Monarchie und den k. k. Postexpeditionen zu Konstantinopel, Salonich und Seres ohne Entrichtung einer Portogebühr aufzugeben, den Fall ausgenommen, daß der Aufgeber die Briefe bis zu den Bestimmungsorten frankiren will, oder zur Frankirung nach der unter 30 und 31 enthaltenen Bestimmung verpflichtet ist.

21. Im Frankirungsfalle hat der Aufgeber die Francogebühren vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte, und wenn bei der Aufgabe dieselben nicht bezahlt werden, der Adressat die Portogebühren zu entrichten.

22. Diese Gebühren bestehen, und zwar:

a) rücksichtlich der Beförderung von der Gränze bei Belgrad bis zum Aufgabs- oder Abgabs-Postorte der österreichischen Monarchie, welche von der gedachten Gränze nicht über 20 Meilen entfernt sind, in 6 Kreuzern, und rücksichtlich jener bis zu den übrigen Postorten der österreichischen Monarchie in 12 Kreuzern; dann

b) für die Beförderung zwischen jener Gränze, Konstantinopel, Salonich und Seres, gleichfalls in 12 Kreuzern für den einfachen Brief.

Demnach wird für einen aus jeder der vorgenannten drei Städte unfrankirt einlangenden Brief der Adressat in Wien 24 Kreuzer, jener in Peterwardein dagegen nur 18 Kreuzer zu entrichten haben; die nämlichen Gebühren kommen zu bezahlen, wenn die Aufgeber in Wien und Peterwardein einen einfachen Brief nach Konstantinopel, Salonich und Seres ganz frankirt senden wollen.

23. Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ein halbes Loth beschränkt; für schwere Sendungen kommen sowohl die internen Portotaxen, als die Beförderungsgebühr auf türkischem Gebiete, nach der im allgemeinen Brieftarife vorgeschriebenen Progression zu entrichten.

24. Für recommandirte Briefe können die Portogebühren gleichfalls bei der Aufgabe oder bei der Abgabe bezahlt werden; dagegen kommt die Recommandations- und Retour-Recepissegebühr jedenfalls von dem Aufgeber zu entrichten.

25. Bezüglich der Zeitungen, Journale, Druckwerke und Muster, welche bei den k. k. Postämtern unter Kreuzband verwahrt aufgegeben werden, kommen die diesfalls im Tarregulativ enthaltenen Bestimmungen in Anwendung, und sind daher die hiernach vom Aufgabsorte bis zu jenem der Abgabe entfallenden Gebühren vom Aufgeber zu entrichten.

26. Für jene Schreiben, welche bei den k. k. Postämtern von Privaten und portopflichtigen Aemtern an die k. k. Internunciatur und die k. k. Consulate, dann an Seine Hoheit den Großherrn, dessen Minister und türkische Behörden, so wie an die Geistlichkeit der Mendicanten-Klöster aufgegeben werden, sind die Francogebühren von den Aufgebern bis zum Bestimmungsorte zu entrichten. Das gleiche Verfahren hat bezüglich der Briefe einzutreten, welche zu Konstantinopel, Seres und Salonich von Privaten an portofreie k. k. Behörden und Personen in Oesterreich aufgegeben werden.

C. Betreffend die Correspondenz zwischen Oesterreich, der Moldau und Walachei.

27. Die Briefe aus Oesterreich nach Bukarest, Botutschany, Jassy und Gallacz und vice versa, können ohne Bezahlung einer Postgebühr aufgegeben oder vollständig frankirt werden, indem bezüglich der Beförderung der Briefe in Oesterreich die Gebühren nach dem allgemeinen Tarife, und für jene in der Moldau und Walachei die hiefür eigens festgesetzten Taxen entrichtet werden.

28. Für die Beförderung in Oesterreich werden die Gebühren nach dem bestehenden allgemeinen Briefstarife, entweder von den Aufgebern eingehoben, oder den Adressaten zur Last geschrieben.

29. Die Portogebühren für die Beförderung auf moldauischem und walachischem Gebiete sind dagegen ermäßigt, und für den einfachen ein halbes Loth wiegenden Brief

nach und aus	Botutschany	mit	3	Kreuzern	
» » »	Jassy	»	6	»	
» » »	Gallacz	»	10	»	
» » »	Bukarest	»	6	»	festgesetzt.

30. Für die mehr als ein halbes Loth wiegenden Briefe kommen die vorerwähnten Gebühren nach der folgenden Progressions-Tabelle zu entrichten.

Progressions-Tabelle

bezüglich der Portogebühren für die Beförderung der Briefe zwischen Botutschany, Jassy, Gallacz, Bukarest und der österreichischen Gränze.

Gewicht der Sendungen.	Beförderungsgebühr zwischen der österreichischen Gränze und					
	Botutschany.		Jassy u. Bukarest		Gallacz.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einschlüssig ½ Loth	—	3	—	6	—	10
über ½ bis ¾ »	—	5	—	9	—	15
» ¾ » 1 »	—	6	—	12	—	20
» 1 » 1½ »	—	9	—	18	—	30
» 1½ » 2 »	—	12	—	24	—	40
» 2 » 3 »	—	15	—	30	—	50
» 3 » 4 »	—	18	—	36	1	—
» 4 » 6 »	—	21	—	42	1	10
» 6 » 8 »	—	24	—	48	1	20
» 8 » 12 »	—	27	—	54	1	30
» 12 » 16 »	—	30	1	—	1	40
» 16 » 24 »	—	33	1	6	1	50
» 24 » 32 »	—	36	1	12	2	—

31. Die unter Kreuzband zu versendenden Zeitungen, Journale, Druckwerke und Muster aus Oesterreich nach der Moldau und Walachei, und umgekehrt, werden nach den diesfalls im Tarregulativ enthaltenen Bestimmungen behandelt.

G. Im Verkehre mit den k. sardinischen Postanstalten.

1. Der Porto, welcher für Rechnung der k. sardinischen Postanstalt für die unfrankirt aus den sardinischen Staaten einlangenden, und für die vollständig frankirt dahin zu sendenden Correspondenzen zu entrichten ist, entfällt für den einfachen, nicht über ein halbes Loth wiegenden Brief aus den Orten

des ersten Rayons mit 3 kr.,
des zweiten Rayons mit 6 kr.,
des dritten Rayons mit 7 kr.

2. In dem folgenden Ausweise sind die sardinischen Postorte nach den 3 Rayons abgetheilt aufgeführt, nach welchem sich rücksichtlich der Anwendung der sardinischen Taxsätze zu richten ist.

3. Für die mehr als ein halbes Loth wiegenden Sendungen kommen die sardinischen Portogebühren nach der jenseitigen Progressions-Tabelle zu entrichten.

4. Für Waarenmuster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß sich von der Beschränkung ihres Einschlusses auf diesen Inhalt überzeugt werden kann, und bezüglich welcher der Gränzfrankaturzwang gleichfalls aufgehoben wird, ist nur der dritte Theil des sardinischen Porto zu entrichten; bezüglich des diesseitigen Porto bleibt die diesfalls bestehende Vorschrift in Anwendung, welcher gemäß dasselbe wohl auch auf den dritten Theil, allein mit der Beschränkung ermäßigt ist, daß derselbe nicht weniger, als der für den einfachen Brief festgesetzte Portosatz, betragen darf.

5. Der österreichische Porto wird für die unfrankirt aus Sardinien einlangenden, und frankirt dahin zu sendenden Briefe mit Rücksicht auf die Entfernung der diesseitigen Aufgabs- und beziehungsweise Abgabsorte von den sardinischen Gränzpunkten bei Intra, Arona, Novara, Vigevano und Casteggio, über welche die Correspondenzen zu instradiren sind, nach den bestehenden zwei Taxstufen, nämlich für die Entfernung bis 20 Meilen mit 6 kr., und für jene über 20 Meilen mit 12 kr. eingehoben.

6. Die Aufhebung des Frankaturzwanges erstreckt sich auf die recommandirten Briefe, jedoch muß für dieselben die Recommandations- und Retour-Recepissengebühr von den Aufgebern entrichtet werden. Auf den recommandirten Briefen darf eben so wenig, wie bei der übrigen Correspondenz, ein Werth angegeben werden, und es sollen dieselben weder Geld, Prätiosen, noch werthhältige oder zollpflichtige Gegenstände enthalten.

7. Zeitungen, Journale und andere Druckwerke, welche unter Kreuzband verwahrt vorkommen, müssen noch ferner bis zur Gränze frankirt werden, daher für jene, welche nach Sardinien zu senden sind, und von daher einlangen, die österreichischen Portotaxen unter Anwendung der für derlei Sendungen bewilligten Porto-Ermäßigung zu entrichten kommen.

Damit Zeitungen, Journale und andere Druckwerke, welche die Aufgeber aus Versehen in den Briefkasten einlegen sollten, bei den Postämtern nicht liegen bleiben, ist man jedoch übereingekommen, daß dieselben ausnahmsweise gleich den Mustersendungen behandelt, sonach unfrankirt sich gegenseitig zugesendet werden sollen; es werden daher für derlei unfrankirt aus Sardinien einlangende Sendungen die für Muster entfallenden Taxen zu entrichten sein.

Ausweis

der im Königreiche Sardinien gelegenen Postamtsorte, nach den drei Sectionen eingetheilt, welche wegen Bestimmung der sardinischen Portosätze angenommen wurden.

Orte der I. Abtheilung zu 3 Kreuzern.

Arona.
Belgirate.
Bobbio.
Borgomanero.
Borgosesia.
Borgoticino.
Broni.
Canobbio.
Casteggio.
Castelnuovo Scrivia.
Crodo.
Domodossola.
Galliate.
Garlasco.
Gattinara.
Gozzano.
Intra.
Lesa.
Masserano.
Mortara.
Novara.
Oleggio.
Omegna.
Ornavasso.
Orta.
Pallanza.
Pieve del Cairo.
Pontegrande.
Robbio.
Romagnano.
Sale.
Sannazzaro.
Sartirana.
Stradella.
Stresa.
S. Maria Maggiore.
S. Martino siccomario.
Tortona.
Trecate.
Valenza.
Varallo.
Varzi.
Vercelli.
Vigevano.
Voghera.
Vogogna.

Orte der II. Abtheilung zu 6 Kreuzern.

Aglie.
Acqui.
Alessandria.
Andorno.
Asti.
Azeglio.
Biella.
Borgomanero.
Bosco.
Brusasco.
Caluso.
Casalborgone.
Casale Monferrato.
Cassine.
Castellazzo.
Castelnuovo d'Asti.
Cavaglià.
Chatillon.
Chivasso.
Cigliano.
Cocconato.

Crescentino.
Donas.
Felizzano.
Gavi.
Graglia.
Ivrea.
Livorno.
Moncalvo.
Mongrando.
Montechiaro.
Montiglio.
Mosso S. Maria.
Nizza Monferrato.
Novi.
Ovada.
Santià.
Serravalle.
Settimo-Vittone.
Strambino.
S. Germano.
S. Giorgio.
S. Salvatore.
Trino.
Verrez.
Vico-Canavese.
Vistrorio.

Orte der III. Abtheilung zu 7 Kreuzern.

Aiguebelle.
Aime.
Aix-les-bains.
Alassio.
Alba.
Albenga.
Albens.
Albert-ville.
Annecy.
Annemasse.
Aosta.
Arma.
Avigliana.
Bagnasco.
Barge.
Beaufort.
Bene.
Bonneville.
Bordighera.
Borghetto.
Borgo S. Dalmazzo.
Bourg St. Maurice.
Boves.
Bra.
Breglio.
Busca.
Cairo.
Canale.
Canelli.
Caraglio.
Carcare.
Carignano.
Carmagnola.
Carrù.
Caselle.
Castellamonte.
Cavallermaggiore.
Carvur.
Centallo.
Ceva.
Chambery.
Cherasco.
Chiavari.
Chieri.
Chiusa (la).
Cirié.
Cluses.
Cortemiglia.
Costigliole d'Asti.
Cuneo.
Cuorgné.
Demonte.
Diano marino.
Dogliani.
Dolceacqua.
Douvaine.
Dronero.
Evian.
Exilles.
Faverges.
Fenestrelle.
Finale marina.
Fossano.
Frangy.
Garessio.
Gassino.
Genova.
Giaveno.
La Mora.
Lanslebourg.
Lanzo.
La Pietra.
La Pieve.
La Roche.
La Rochette.
Lavagna.
Le Chatelard.
Lerici.
Les Echelles.
Levanto.
Limone.
Loano.
Luserna.
Maltaverne.
Mentone.
Millesimo.
Modane.
Monaco.
Moncalieri.
Mondovi.
Montmeillan.
Moretta.
Morozzo.
Moutiers.
Nervi.
Nizza marittima.
Noli.
None.
Oneglia.
Orbassano.
Ormea.
Oulx.
Pinerolo.
Poggetto.
Poirino.
Pont de beauvoisin.
Pont canavese.
Porto Maurizio.
Pré S. Didier.
Racconiggi.
Rapallo.
Recco.
Rivara.
Rivarolo.
Rivoli.
Rumilly.
Sallanches.

Saluzzo.
Samoëns.
Sarzana.
Savigliano.
Savona.
Scarena.
Sestri-Levante.
Sestri-Ponente.
Seyssel.
Sommariva.
Sospelo.
Spezia.
Spigno.
Susa.
S. Ambrogio.
S. Damiano.
S. Genis.
S. Jean de Maurice.
S. Jeoire.
S. Julien.
S. Michel.
S Pierre d'Albigny.
S. Pierre d'Arena.
S. Quirico.
S. Remo.
S. Stefano al Mare.
Taninge.
Tenda.
Thônes.
Thonon.
Torino.
Torre Luserna.
Trinità.
Ugine.
Utelle.
Varazze.
Veneria.
Ventimiglia.
Vigone.
Villafranca di Nizza.
Villafranca Piemonte.
Villanuova d'Asti.
Viù.
Voltri.
Yenne.

Capraja (Isola).

Bureaux
dans l'Ile de Sardaigne.

Alghero.
Bolotana.
Bosa.
Busachi.
Cagliari.
Carlo-Forte.
Castel Sardo.
Cugliere.
Iglesias.
Isili.
Laconi.
Lanusei.
Mandas.
Macomer.
Manastir.
Nuoro.
Orislano.
Orosei.
Ozieri.
Paulilatino.
Sanduri.
Sassari.
Sensi.
S. Lussurgiu.
Tempio.
Torralba.
Uras.
Villacidro.

Progressions-Tabelle

bezüglich der von den k. k. Postämtern einzuhebenden sardinischen Portogebühren.

Gewicht.	Betrag der Gebühren der I. Taxstufe.		II. Taxstufe.		III. Taxstufe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis ½ Loth	—	3	—	6	—	7
über ½ » ¾ »	—	5	—	9	—	11
» ¾ » 1 »	—	6	—	12	—	14
» 1 » 1½ »	—	9	—	18	—	21
» 1½ » 2 »	—	12	—	24	—	28
» 2 » 2½ »	—	15	—	30	—	35
» 2½ » 3 »	—	18	—	36	—	42
» 3 » 3½ »	—	21	—	42	—	49
» 3½ » 4 »	—	24	—	48	—	56
» 4 » 4½ »	—	27	—	54	1	3
» 4½ » 5 »	—	30	1	—	1	10
» 5 » 5½ »	—	33	1	6	1	17
» 5½ » 6 »	—	36	1	12	1	24
» 6 » 6½ »	—	39	1	18	1	31
» 6½ » 7 »	—	42	1	24	1	38
» 7 » 7½ »	—	45	1	30	1	45
» 7½ » 8 »	—	48	1	36	1	52
» 8 » 8½ »	—	51	1	42	1	59
» 8½ » 9 »	—	54	1	48	2	6
» 9 » 9½ »	—	57	1	54	2	13
» 9½ » 10 »	1	—	2	—	2	20
» 10 » 10½ »	1	3	2	6	2	27
» 10½ » 11 »	1	6	2	12	2	34
» 11 » 11½ »	1	9	2	18	2	41
» 11½ » 12 »	1	12	2	24	2	48
» 12 » 12½ »	1	15	2	30	2	55
» 12½ » 13 »	1	18	2	36	3	2
» 13 » 13½ »	1	21	2	42	3	9
» 13½ » 14 »	1	24	2	48	3	16
» 14 » 14½ »	1	27	2	54	3	23
» 14½ » 15 »	1	30	3	—	3	30
» 15 » 15½ »	1	33	3	6	3	37
» 15½ » 16 »	1	36	3	12	3	44

Anmerkung. Für mehr als 16 Loth wiegende Sendungen steigen die Portogebühren für jedes weitere halbe Loth um den für den einfachen Brief festgesetzten Taxsatz.

Sendungen von Privaten aus Oesterreich nach den angedeuteten Ländern, und umgekehrt, welche an Behörden und Stellen gerichtet sind, müssen bei der Aufgabe ganz frankirt werden.

Briefe an Ihre Majestäten und an die Mitglieder des allerdurchlauchtigsten österreichischen Kaiserhauses, und die allerdurchlauchtigsten Souveraine Deutschlands sind bei der Aufgabe mit dem halben Porto zu frankiren.

Fahr-Ordnung der von Triest ausgehenden Lloyd'schen Dampfschiffe.

Von Triest

nach Venedig jeden Sonntag und Donnerstag Morgens, jeden Montag und Freitag Abends.
» Ancona jeden 1. und 16. directe, jeden 7. und 23. über Venedig.
» Cattaro jeden 5. und 20. im Sommer, jeden 5. im Winter.
» Athen jeden 1. und 16. über Patras, jeden 8. und 24. über Syra.
» Constantinopel jeden 8. und 24. über Syra.

Nach Triest

von Venedig jeden Mittwoch und Samstag Früh, jeden Sonntag und Donnerstag Abends.
» Ancona jeden 11. und 26. directe, jeden 9. und 25. über Venedig.
» Cattaro jeden 11. und 26. im Sommer, jeden 11. im Winter.
» Athen jeden 7. und 22. über Patras, jeden 10. und 26. über Syra.
» Constantinopel jeden 8. und 24. über Syra.

Der Frankaturszwang hat bei der Correspondenz aus den Staaten der österreichischen Monarchie nach den jonischen Inseln, den Dardanellen, Smyrna, Constantinopel und Alexandrien in Egypten, und umgekehrt, welche mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd befördert werden, mit 1. October 1844 aufgehört.

Die Beförderung der Sendungen nach und aus den jonischen Inseln, den Dardanellen und Alexandrien, geschieht blos mittelst der Dampfschiffe, dagegen kommen jene nach und aus Constantinopel und Smyrna mit den gedachten Schiffen zwischen Triest und den genannten zwei Städten blos in dem Falle zu befördern, als deren Adresse die Bemerkung: „Mit den Dampfschiffen des Lloyd," enthält, und in Ermanglung dieser Bemerkung auf den Landpostcursen über Belgrad zu versenden; die nach Smyrna gerichteten Sendungen werden zwischen diesem Orte und Constantinopel mittelst der Dampfschiffe befördert.

Die See-Portogebühren sind mit Rücksicht auf diese Beförderungsweise, wie folgt, für den einfachen ein halbes Loth wiegenden Brief festgesetzt, und zwar für die Beförderung:

A. zwischen Triest und Alexandrien . . . . . 30 kr.
B. zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und den Dardanellen mit 24 „
C. zwischen Triest und den jonischen Inseln mit . . . . . 18 „
D. zwischen Constantinopel und Smyrna mit . . . . . 12 „

Für Druckwerke unter Kreuzband verwahrt, ist von den so eben erwähnten See-Portogebühren nur der sechste Theil für jedes Loth, für Waarenmuster dagegen der dritte Theil der tarifmäßigen Taxen zu entrichten, jedoch darf bei diesen letzten die diesfällige Gebühr nicht weniger betragen, als für den einfachen Brief festgesetzt ist.

Die aus Oesterreich nach Ancona, dem Königreiche Griechenland, nach der Insel Malta und nach allen Orten der Türkei und Egyptens (Alexandrien, Smyrna, Constantinopel und die Dardanellen ausgenommen) mit den Dampfschiffen zu versendenden Briefe, unterliegen einstweilen noch dem Frankirungszwange, und es ist die Seegebühr für den einfachen Brief nach Griechenland und der Insel Malta mit 18 kr., nach den Orten der Türkei mit 24 kr., und nach jenen Aegyptens mit 30 kr., dann die österreichische Portotaxe mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufgabsortes von Triest zu entrichten.

Anmerkungen.

In Bezug auf die Briefpost.

Briefpost-Aufgabs-Departement, Wollzeile Nr. 867.

Eröffnung: Täglich Morgens 8 Uhr. — Schluß der Aufgabe für Briefe, die am nämlichen Tage abgehen: Abends 4½ Uhr. — Der Briefkasten, in welchen die nicht frankirten Briefe zu legen sind, wird des Morgens um 7 Uhr eröffnet, und erst Abends um 9 Uhr geschlossen. — Diejenigen Briefe, welche die Aufgeber frankiren wollen, oder wofür der Porto bei der Aufgabe gezahlt werden muß, sind den zur Aufnahme bestimmten Postbeamten einzuhändigen. — Briefe für das Innere der österreichischen Monarchie und nach allen sub p. XLVIII aufgeführten Ländern, können unfrankirt abgesendet werden. — Für alle andern Briefe ins Ausland und an portofreie Behörden muß das Ganze, an portofreie Personen aber die Hälfte des Portos bei der Aufgabe bezahlt werden. — Werden unter den in den

Sammlungskasten geworfenen Briefen solche gefunden, wofür nach den eben angeführten Bestimmungen der ganze oder halbe Porto bei der Aufgabe zu zahlen gewesen wäre, so bleiben dieselben zurück, bis der Aufgeber dafür den tarifmäßigen Porto entrichtet. Das darüber verfaßte Verzeichniß liegt stets am Fenster des Briefpost-Aufgabsamtes zur öffentlichen Einsicht bereit. Wird der Porto für solche Briefe nicht bezahlt, so werden dieselben als unanbringliche Briefe behandelt, und nach Verlauf der vorschriftmäßigen Frist unter Aufsicht der Postbehörde verbrannt. — Briefe, welche recommandirt werden sollen, sind in der Zeit von Früh 9 bis Nachmittags 3 Uhr aufzugeben. — Die Adresse eines jeden Briefes muß deutlich und möglichst vollständig gemacht werden, und befindet sich in dem Orte, wohin der Brief lautet, keine Postanstalt, so soll wegen der Menge gleichnamiger Orte das dem Bestimmungsorte zunächst gelegene Postamt angegeben werden. — Briefe, die wegen mangelhafter Adresse nicht bestellt werden können, werden an den Aufgabsort zurückgesendet, dort in ein zur öffentlichen Einsicht bestimmtes Buch eingetragen, und wenn dieselben von dem Aufgeber nicht zurückgenommen werden, nach Verlauf der vorschriftmäßigen Frist verbrannt. — Bei recommandirten Briefen hat der Aufgeber auf der Siegelseite des Briefes seinen Namen, Charakter, wie auch die Wohnung anzugeben, damit der Brief demselben wieder zurück gegeben werden könne, wenn der Adressat nicht gefunden werden sollte, oder wenn dieser ihn nicht annehmen wollte. — Briefe nach außereuropäischen Staaten können unter Recommandation nicht abgesendet werden. — Jeder Brief soll gut versiegelt, und ein recommandirter Brief nach Frankreich aus besonderer Vorsicht mit drei Siegeln versehen seyn. — Bereits aufgegebene Briefe werden dem Aufgeber nur in dem Falle zurück gestellt, wenn sich derselbe durch sein Petschaft ausweisen kann, daß der Brief wirklich von ihm aufgegeben wurde.

Briefpost-Abgabs-Departement, Wollzeile Nr. 867.

Eröffnung: Vormittags 10 und Nachmittags 3 Uhr. — Schluß: Nachmittags 1 und 4½ Uhr. — Bei dem Briefpost-Abgabs-Departement werden nur diejenigen Briefe ausgegeben, welche von den Adressaten selbst abgeholt werden. — Alle übrigen Briefe werden mittelst der Stadt-Postanstalt den Parteien in die Wohnung zugestellt. — Post restante Briefe, die mit den Posten an den vorhergegangenen Tagen eingelangt sind, können außer der obigen Zeit auch des Morgens von 8 bis 10 Uhr behoben werden. — Es steht Jedermann frei, die Annahme eines Briefes zu verweigern, jedoch muß dieses sogleich bei der Uebernahme geschehen, und von dem Adres-

saten selbst die Zurückweisung des Briefes nebst der Ursache auf dem Briefe angegeben werden. — Auf allen in Wien einlaufenden Briefen wird auf der Siegelseite der Ankunftstag mittelst eines Stämpels angezeigt, und es sollen alle jene Briefe, welche durch die Stadtpost in die Wohnungen der Parteien zugestellt werden, den Adressaten noch am nämlichen Tage zukommen.

In Bezug auf die Fahrpost.

Fahrpost-Aufgabsamt, Dominikanerplatz Nr. 666.

Eröffnung: Morgens 9 Uhr. Schluß: 6 Uhr Abends. — Geldbriefe und kleine Packete bis 3 Pfund, die am nämlichen Tage mit dem Eilwagen abgehen sollen, müssen spätestens bis 4½ Uhr Abends übergeben sein.

Haftung der Postanstalt.

Die Postanstalt haftet für die richtige Beförderung und Bestellung der aufgegebenen Sendungen, und leistet vollen Ersatz des angegebenen Werthes, es mag der Verlust oder Abgang, oder die Beschädigung durch Verschulden oder Versehen ihrer Diener oder durch verübte Gewalt, oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden sein. Die Haftung der Anstalt erlischt hingegen: a) wenn eine Sendung von dem Adressaten unbeanständet übernommen worden, b) wenn von den resp. Parteien die gesetzliche Reclamationsfrist, welche für Sendungen innerhalb des österreichischen Staatsgebietes auf einen Termin von drei, und für Sendungen aus und nach dem Auslande von sechs Monaten festgesetzt ist, versäumt wird.

Verfahren bei Geldsendungen.

Papiergeld. — Jeder mit Geld oder Geld vorstellenden Papieren beschwerte Brief muß offen zur Post gebracht werden. — Der Aufgeber hat auf der Adresse des Briefes den Inhalt genau anzuzeigen, so wie auch die Gattungen, aus welchen derselbe besteht. — Banknoten, Einlösungs- und Anticipations-Scheine müssen von dem aufnehmenden Postbeamten gezählt werden. — Nach geschöpfter ämtlicher Ueberzeugung von der Richtigkeit des angegebenen Werthes erfolgt die Siegelung des Briefes in Gegenwart des Aufgebers mit dessen Petschaft und mit dem Amtssiegel. — Obligationen, Wechsel und alle derlei Geld vorstellende Papiere, Documente u. dgl. werden von dem Postbeamten nicht gezählt, sondern es hat sich derselbe nur zu überzeugen, ob der Inhalt auch wirklich in den auf der Adresse angegebenen Sachen bestehe. Briefe oder Packete mit solchem Inhalte werden hernach nur mit dem Petschaft des Aufgebers geschlossen, und es haftet die Anstalt blos für den angegebenen Werth.

Silbergeld und Gold. — Beträge in Silbergeld bis 10 Gulden, in Gold bis 100 Gulden müssen mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, und von dem übernehmenden Postbeamten gezählt, und mit dem Siegel des Versenders und der Anstalt verschlossen werden. — Sendungen höherer Beträge bis zum Gewichte von fünf Pfund sind in Rollen mehrfach mit Papier, und bei höherem Gewichte noch überdies mit haltbarer Wachsleinwand umwunden, fest und zweckmäßig gepackt, und mit dem Parteisiegel mehrfach gesiegelt, aufzugeben. — Sendungen von mehr als 40 Pfund werden nur in Kisten oder Fäßchen, welche mit guten Reifen versehen, dann mit Stroh und Rupfen emballirt, und gehörig gesiegelt sein müssen, und innerhalb in Säcken fest verpackt, aufgenommen. Derlei Sendungen dürfen übrigens in einem Stücke das Gewicht von 125 Pfund nicht übersteigen.

Kupfergeld, mit Ausnahme von Theilbeträgen, welchen Geldsendungen anderer Art zur Ausgleichung der Summe beigeschlossen worden, ist bei der Aufgabe wie ein Frachtstück zu behandeln, dessen Inhalt in Waaren besteht.

Die Versendung hat in Säcken, welche in Kisten oder Fäßchen verpackt sind, zu geschehen.

Verfahren bei andern Frachtstücken.

Dem Aufgeber liegt ob, jedes Frachtstück nach Verschiedenheit des Inhaltes so wohlgepackt aufzugeben, daß dessen Inhalt vor Reibung, Nässe und Druck gesichert ist. Frachtstücke, welche nicht so beschaffen sind, hat der Postbeamte zurückzuweisen, oder er darf dieselben nur auf Gefahr des Aufgebers aufnehmen. — Jedes Frachtstück muß mit einer vollständigen Adresse versehen, und den Sendungen von mehr als 3 Loth an Gewicht außerdem noch eine zweite Adresse oder ein Frachtbrief beigegeben, und auf beiden der Inhalt des Frachtstückes und dessen Werth angegeben sein. — Auf der Rückseite des Frachtstückes oder des Frachtbriefes hat der Absender seinen Namen, Charakter und Wohnort genau anzuzeigen, auf dem Frachtbriefe auch das Siegel aufzudrücken, mit dem das Frachtstück versiegelt ist. — Den, nach dem Auslande bestimmten Sendungen muß überdies noch eine genaue Declaration des Inhaltes und Werthes beigegeben werden.

Bei Sendungen nach Frankreich, den Niederlanden und Holland muß diese Declaration in französischer, bei Sendungen nach den fremditalienischen Staaten in italienischer Sprache abgefaßt sein. — Diese Declaration muß enthalten: a) die vollständige Adresse des Empfängers, b) die Benennung und Beschreibung des Stückes nach der Packung, c) die Berufszeichen, d) die genaue Specification des Inhaltes, e) das Nettogewicht der Waare,

f) den Ort und Tag der Ausstellung der Declaration, g) den Namen und Wohnort des Versenders. — Die Frachtbriefe und Declarationen dürfen nicht versiegelt sein. Der Inhalt der Frachtstücke muß der Wahrheit gemäß angegeben, und jedes Stück an den Schließen (Nähten, Fugen der Emballirungen), oder mittelst gekreuzter Schnur dort, wo der Knoten geschürzt ist, mit dem Siegel des Versenders nach Erforderniß mehrfach gut versiegelt sein. — Schwere Sendungen im Gewichte von mehr als 80 Pfund werden nur unter der Bedingung angenommen, wenn auf dem abgehenden Wagen hinlänglicher Raum ist, um dieselben mit den übrigen kleineren Sendungen aufpacken zu können. — Lebende Thiere, dann alle Gegenstände, welche sich durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun entzünden, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, werden zur fahrenden Post nicht aufgenommen. Diejenigen, welche es wagen würden, eine solche Waare unter falscher Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes aufzugeben, unterliegen im Betretungsfalle einer Geldstrafe von 25 Gulden Conv. Mze., und haben überdies für jeden Schaden zu haften, welcher dadurch entstehen würde. — Sendungen nach Schweden und Norwegen müssen an ein Handlungshaus in Stralsund adressirt sein, welches die darauf haftenden Gebühren entrichtet, und die weitere Spedition besorget. — Gleiches Verfahren ist bei Sendungen nach dem Königreiche beider Sicilien zu beobachten, weil diese nur bis Rom befördert werden. — Bei Sendungen in das Ausland oder in solche Länder der österreichischen Monarchie, welche in zollämtlicher Hinsicht als Ausland betrachtet werden, als: nach dem Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, nach den Freihäfen Venedig und Triest, und nach Brody, müssen die bestehenden Zollvorschriften genau beobachtet, und von dem Aufgeber die erforderliche Zollbollete erhoben und beigebracht werden, widrigens bei dem Postamte die Aufnahme der Sendung verweigert wird. — Es steht dem Aufgeber im Allgemeinen frei, den Porto gleich bei der Aufgabe zu zahlen, oder denselben an den Adressaten anzuweisen. Hievon sind jedoch ausgenommen: a) Alle Sendungen, die über Krakau in das Königreich Polen bestimmt sind. b) Alle Sendungen an portofreie Behörden. c) Alle Sendungen ohne Werth. d) Alle Sendungen, deren Werth, wenn sie im Innern der Monarchie bleiben, nicht den fünffachen Porto, oder wenn sie in das Ausland bestimmt sind, nicht 10 Gulden Conv. Mze. beträgt. e) Alle Sendungen, deren Inhalt dem schleunigen Verderben unterliegt. f) Alle Sendungen, die auf Gefahr des Absenders abgeschickt werden.

Fahrpost-Abgabs-Departement in dem Hauptmauth-Gebäude, am alten Fleischmarkte Nr. 665.

Eröffnung: Morgens 8 Uhr. Schluß: Abends 6 Uhr. — In den Amtsstunden von 4 bis 6 Uhr Nachmittags werden nur post restante liegende Geldbriefe und solche Frachtstücke herausgegeben, deren Inhalt eine unverzügliche Bestellung nothwendig macht, nämlich Eßwaaren u. dgl. — Die mit der Fahrpost ankommenden Frachtstücke müssen auf gegebenes Avisо von den betreffenden Parteien im Amte selbst abgeholt werden. Dagegen werden die Briefe und kleinen mit Geld beschwerten Packete unverzüglich durch eigene Briefträger den Adressaten in die Wohnung zugestellt. — Die Briefträger sollen die Geldbriefe nur an den Adressaten selbst abgeben, und von diesem das Abgabs-Recepisse eigenhändig unterschreiben zu lassen. — Sie sind für die Bestellung an die wahre Partei verantwortlich, und deshalb auch berechtiget, von der Partei alle Beweise der Identität zu verlangen. — Der Briefträger ist ermächtiget, darauf zu bestehen, daß der Empfänger eines Geldbriefes denselben gleich in seiner Gegenwart eröffne, jedoch ohne Verletzung der Siegel, und den Inhalt überzähle, und nur dann, wenn dieses genau beobachtet worden ist, wird die Beschwerde des Empfängers über einen etwaigen Abgang von Seite der Postanstolt angenommen, und die entfallende Ersatzleistung eingeleitet. — Sollte sich der Fall ergeben, daß an dem Inhalte eines solchen Briefes ein Abgang entdeckt würde, so liegt dem Empfänger ob, sich ohne Aufenthalt gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben, und dort behufs der einzuleitenden Untersuchung den Abgang anzuzeigen. — Wird ein Frachtstück nach geschehener Anzeige der Ankunft von der betreffenden Partei nicht abgeholt, so erfolgt nach Verlauf zweier Monate dessen Zurücksendung an das respective Aufgabsamt. — In diesem Falle wird der Aufgeber davon verständiget, und demselben das Stück gegen Entrichtung des darauf haftenden Portos, und gegen Rückgabe des Aufgabsscheines zurückgegeben. — Ist der Aufgeber binnen Jahresfrist nicht ausfindig zu machen, so wird das Frachtstück an den Meistbietenden verkauft. — Diejenigen Frachtstücke, welche Eßwaaren oder andere dem Verderben unterliegende Sachen enthalten, werden, wenn sie die Partei nicht abholt, mit Zuziehung eines Zollbeamten oder einer obrigkeitlichen Person eröffnet, und die dem Verderben ausgesetzten Sachen an den Bestbietenden verkauft.

In Betreff der Reisenden.

Eilpost-Expedition, Dominikanerplatz Nr. 666.

Zu den Brief-Eilfahrten werden nur kleine viersitzige Wagen verwendet. — Bei den Personen-Eilfahrten besteht eine allgemeine unbedingte Passagiers-Aufnahme. — Auf jedem Vormerkscheine ist angegeben, wie viel Gepäck dem Reisenden zahlungsfrei befördert wird. — Jeder Reisende muß mit dem vorgeschriebenen Passe und Passierscheine versehen sein, wovon der letztere vor der Abreise an die Eilpost-Expedition zu übergeben ist. — Hunde dürfen auf dem Eilwagen nicht mitgenommen werden. — Außer den regelmäßigen Eilfahrten werden auf Verlangen zu jeder Stunde Separat-Eilfahrten eingeleitet, jedoch muß die Bestellung immer einige Tage vorhinein gemacht werden, damit die zur guten und schnellen Beförderung nothwendigen Vorbereitungen getroffen werden können. Zu solchen Fahrten werden 4- oder 6sitzige Wagen verwendet, und es muß ohne Rücksicht auf die Zahl der Reisenden jedesmal die ganze Gebühr bezahlt werden, die für sämmtliche Plätze des abgehenden Wagens entfällt. — Beim Postwagen gelten im Allgemeinen die nämlichen Bestimmungen, wie bei dem Eilwagen, nur ist außer dem Passagiers-Porto noch jedem Postillon ein Trinkgeld von 1½ kr. pr. Meile zu bezahlen.

K. k. Stadtpost-Anstalt.

Verzeichniß der Stadtpost-Anstalten.

I. Haupt-Bezirk.

Stadtpost-Oberamt, Wollzeile Nr. 867, mit den Brieffammlungen:

Nr. 2	Fischerstiege	368
„ 3	Am Hof	336
„ 4	Currentgasse	434
„ 5	Tenfaltstraße	74
„ 7	Brandstatt	588
„ 8	Goldschmidgasse	604
„ 10	Singerstraße	874
„ 11	Franziskanerplatz	912
„ 12	Rauhensteingasse	933
„ 13	Kärntnerstraße	1046
„ 14	Hohenmarkt	524
„ 17	Kohlmarkt	1148
„ 20	Strauchgasse	242

II. Haupt-Bezirk.

Filialamt Leopoldstadt, Taborstraße Nr. 324, mit den Brieffammlungen:

Nr. 21	Leopoldstadt, Neugasse	95
„ 24	Carmelitenplatz	255
„ 25	Praterstraße	531
„ 86	Fuhrmannsgasse	479
„ 109	Jägerzeile, Praterstraße	61

III. Haupt-Bezirk.

Filialamt Alservorstadt, Währingerg. Nr. 297, mit den Brieffammlungen:

Nr. 26	Roßau, Servitengasse	157
„ 27	Lichtenthal, Kirchengasse	8

Nr. 28	Alsergasse	155
= 29	Thury, Pfluggasse .	45
= 30	Alsergr., Wickenburggasse	10
= 31	Alsergr., Kochgasse .	67
= 90	Breitenfeld, Feldgasse	17
= 104	Währingergasse . .	205
= 105	Alservorstadt, Hptstr.	133

IV. Haupt-Bezirk.

Filialamt Neubau, Hermannsgasse Nr. 320, mit den Briefsammlungen:

Nr. 18	St. Ulrich, Sigmundsgasse	28
= 32	Schottenfeld, Zieglerg.	488
= 33	Laimgrube, Hauptstr.	168
= 34	Altlerchenfeld, Kaiserstraße	50
= 35	Schottenfeld, Feldg.	286
= 36	Josephstadt, Kaiserstr.	27
= 37	Neubau, Schottenhofgasse	2
= 38	Josephstadt, Langeg.	15
= 39	Altlerchenfeld, Hptstr.	181
= 40	Strozzischergr., Kaiserstraße	23
= 41	Spittelberg, Burgg. 50 u.	51
= 42	Mariahilf, Stiftgasse	80
= 43	= kleine Kirchengasse	35
= 44	Neubau, Hauptstraße	263
= 45	= Hermannsgasse . . . 311 u.	312
= 46	Schottenfeld, Kaiserstraße	39
= 47	Schottenfeld, Mariahilfer Hauptstraße .	212
= 80	Hernals, Hauptstraße	149
= 90	Dornbach, Hauptstr.	47
= 108	Neulerchenfeld, mittlere Gasse	58
= 111	Ottakring, Hauptstr.	121
= 112	Neubau, Holzplatzel	168
= 113	Hernals, Gerlgasse	171
= 115	St. Ulrich, Rofranog.	74
= 116	Neubau, Luftschützg.	131

V. Haupt-Bezirk.

Filialamt Wieden, neue Wieden Hauptstraße Nr. 694, mit den Briefsammlungen:

Nr. 48	Gumpendorf, Hauptstr.	392
= 49	= =	24
= 50	= =	116
= 51	Wieden, an der Wien	873
= 52	Alte Wieden, Hauptstr.	402
= 53	Neue Wieden, Hauptstr.	771
= 54	Wieden, große Neug.	564
= 55	= Carlsgasse .	33
= 56	Laimgrube, Pfarrg.	61
= 57	Wieden, Favoritenstr.	334
= 58	= =	312
= 59	Margarethen . . .	30
= 60	Wieden, Kettenbrückg.	743
= 61	Hundsthurm . . .	109
= 62	Laurenzergrund . .	1
= 63	Hundsthurm . . .	99
= 64	Wieden, Hauptstraße	442
= 65	= Heugasse .	123
= 74	Braunhirschengrund	54
= 75	Fünfhaus	106
= 77	Gaudenzdorf . . .	131
= 78	Wieden, Schleifmühlg.	800
= 79	Meidling	38
= 87	Magdalenagrund .	26
= 88	An der Wien . . .	33
= 89	Rustendorf . . .	1
= 110	Wieden, Alleegasse .	61

VI. Haupt-Bezirk.

Filialamt Landstraße, Augustinerplatz Nr. 115, mit den Briefsammlungen:

Nr. 66	Hauptstraße . . .	241
= 67	Rennweg	224
= 68	Rabengasse . . .	454
= 69	Ungargasse . . .	413
= 70	Landstraße, Hauptstr.	278
= 71	= =	343
= 72	Erdberg, Hauptstraße	33
= 73	Weißgärber . . .	22
= 102	Simmering . . .	213
= 103	Rennweg	543
= 114	Landstr., Marokkanerg.	517

Land-Briefsammlungen.

I.	Nr. 85	Brff. 1. Cl.,	zu Klosterneub.	
II.	= 81	= 1. =	z. Oberdöbling.	
=	= 83	= 2. =	z. Heiligenstadt.	
=	= 84	= 2. =	z. Nußdorf.	
III.	= 82	= 1. =	z. Währing.	
IV.	= 92	= 2. =	z. Hietzing.	
=	= 93	= 2. =	z. Penzing.	
V.	= 95	= 1. =	z. Ober St. Veit.	
V.	Nr. 94	Brff. 2. Cl.,	z. Hütteldorf.	
VI.	= 96	= 1. =	auf der Mauer.	
VII.	= 97	= 2. =	zu Grinzing.	
VIII.	= 98	= 1. =	z. Perchtoldsd.	
IX.	= 100	= 1. =	z. Inzersdorf.	
X.	= 101	= 1. =	z. Himberg.	
XI.	= 107	= 1. =	z. Floridsdorf.	

Bei dem Stadtpost-Oberamte werden aufgenommen alle Briefe, Geldsendungen und Packete bis zum Gewichte von 10 Pfund, jedoch nur für die Bewohner Wien's und der umliegenden Ortschaften. — Bei den fünf Filialämtern können aufgegeben werden: a) Alle Briefe an die Bewohner Wien's und der umliegenden Ortschaften. b) Alle mit den Posten weiter gehenden Briefe. c) Alle mit Geld beschwerten Briefe, alle Geldposten und Packete bis zum Gewichte von 10 Pfund, sie mögen an Bewohner in Wien lauten oder mit den Posten weiter zu senden sein. — Schwerere, weiter gehende Sendungen und andere, die zwar sehr leicht, aber von großem Umfange sind, werden nur unter der Bedingniß aufgenommen, wenn deren Transport mit dem Stadtpost-Wagen möglich ist.

Bei den Briefsammlungen werden aufgenommen: a) Alle Briefe an die Bewohner Wien's und der umliegenden Ortschaften. b) Alle mit den Posten weiter gehenden Briefe, jedoch dürfen die Briefsammlungen zweiter Classe von den letzteren nur jene aufnehmen, welche weder frankirt, noch recommandirt werden sollen.

Ausgenommen von der Aufnahme bei den Stadtpost-Anstalten sind: a) Alle Briefe von portofreien Behörden und Personen, insofern von der Portofreiheit Gebrauch gemacht werden will. — b) Alle Packete, die mit der Post von Wien weiter zu senden, und in das Ausland oder in einen außerhalb der Zolllinie liegenden Theil der Monarchie bestimmt sind, wenn sie nicht vorher der vorgeschriebenen zollämtlichen Behandlung unterzogen wurden.

Das Stadtpost-Oberamt, so wie die Briefsammlungeu werden täglich Früh um 7 Uhr geöffnet, und bleiben an den Wochentagen bis Abends 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber nur bis Mittag offen. Die Filialämter hingegen sind täglich von Früh 7½ Uhr bis Vormittags 11 Uhr, und an den Wochentagen Nachmittags von 12½ Uhr bis Abends um 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber nur bis 1½ Uhr Nachmittags für das Publicum geöffnet. Recommandirte Briefe, Gelder und Packete werden bei den Filialämtern an den Wochentagen nur bis Nachmittags 1½ Uhr aufgenommen; die nach 3½

Uhr Nachmittags bei den Filialämtern aufgegebenen, von Wien weiter gehenden Briefe werden erst am nächsten Tage von Wien abgesendet.

Die Briefträger sind verpflichtet, ihren Dienst in der vorgeschriebenen Postmontur zu verrichten. Es ist ihnen strenge untersagt, Briefe von Parteien selbst aufzunehmen.

Ueber recommandirte Stadtpostbriefe wird ein Aufgabschein ertheilt, gegen welchen der Absender am folgenden Tage die Empfangsbestätigung des Adressaten bei dem Postamte oder bei der Brieffammlung, wo die Aufgabe geschah, unentgeltlich erheben kann. — Nicht recommandirte Briefe werden sowohl bei den Stadtpostämtern, als auch bei den Briefpostsammlungen in Gegenwart des Aufgebers in das dazu bestimmte Register eingetragen, und dem Aufgeber zur Ueberzeugung der richtigen Einregistrirung eine mit dem Stämpel der Brieffammlung oder des Postamtes versehene Bollete ertheilt, worauf auch die Nummer angegeben ist, unter welcher der Brief in das Register eingetragen wurde. — Ueber mehrere von einem Absender zugleich aufgegebene Briefe wird nur Eine Bollete ertheilt, jedoch auf dieser die Zahl der aufgegebenen Stücke ersichtlich gemacht. Der Stämpel enthält die Nummer der Brieffammlung oder den Namen des Stadtpostamtes, den Tag, Monat und die Distributions-Nummer. Diese letztere bezeichnet die Abschnitte des Tages von einer Briefbestellung zur andern, und zwar jedesmal denjenigen, innerhalb welchem die Aufgabe Statt fand. Der gleiche Stämpel wird auch dem Briefe auf der Siegelseite aufgedrückt. — Vom Morgen bis zur ersten Bestellung zeigt der Stämpel die Distributions-Nummer I., zwischen der ersten und zweiten die Distributions-Nummer II. u. s. f. Nach dem Schlusse der letzten Expedition wird dem Stämpel wieder die Nummer I., und zugleich auch das Datum des nächstfolgenden Tages eingesetzt.

Für den Fall, daß die aufgegebenen Stadtpostbriefe nicht bestellt werden können, weil die Adressaten nicht aufzufinden sind, oder die Annahme verweigern, kann jeder Aufgeber sich der Zurückstellung des Briefes dadurch versichern, wenn er auf der Siegelseite desselben seine eigene Adresse beisetzt.

Auch ist die Einrichtung getroffen, daß Briefe, welche in dringenden Angelegenheiten an Bewohner Wien's oder der umliegenden Ortschaften auf dem rechten Donauufer geschrieben werden, und nicht mit Geld oder Geldeswerth beschwert sind, von Seite des Stadtpost-Oberamtes unverzüglich durch eigene Boten bestellt werden. Selbst Packete bis zur Schwere von 5 Pfund können auf diese Weise versendet werden, nur dürfen dieselben nicht voluminös sein, und keine Gegenstände von Werth enthalten. Wünscht Jemand über seinen mittelst Extraboten versendeten Brief mit dem nämlichen Boten eine Antwort zu erhalten, so wartet der Bote in dem Bestimmungsorte eine

halbe Stunde auf die Antwort. Nach dem Schlusse des Stadtpost-Oberamtes oder vor dessen Eröffnung wird kein Extrabote abgesendet.

Diejenigen Bewohner der Stadt und Vorstädte Wien's endlich, welche sich durch die Stadtpost-Anstalt die Zeitungen zustellen lassen wollen, haben sich deshalb entweder an die k. k. Hofpostamts-Zeitungs-Expedition, oder an eines der in den Vorstädten Wien's errichteten Filialämter zu wenden.

Die k. k. oberste Hofpostverwaltung wird es mit Dank erkennen, wenn vorkommende Unregelmäßigkeiten im Postdienste ihr sogleich angezeigt werden.

Uebersicht des Ganges der k. k. Stadtpost-Anstalt.

Abgang der Posten von dem Stadtpost-Oberamte nach:

den fünf Filialämtern Früh 8, 10, Mittags 12, Abends 3, 6 Uhr.

Döbling, im Sommer Früh 9, 10½, Abends 2½, im Winter Früh 9½, Abends 2½ Uhr.

Dornbach, im Sommer täglich Mittags 12, im Winter Mittwoch und Samstag Mittags 12 Uhr.

Floridsdorf, Abends 4 Uhr.

Himberg, Mittags 12 Uhr.

Hietzing, im Sommer Früh 8½, 10½, Abends 2½, im Winter Früh 11, Abends 3 Uhr.

Inzersdorf, Mittags 12 Uhr.

Klosterneuburg, Abends 3 Uhr.

Mauer, Mittags 12 Uhr.

Meidling, im Sommer Früh 10, Abends 3, im Winter Mittags 12 Uhr.

Perchtoldsdorf (Petersdorf), Abends 4 Uhr.

Simmering, Mittags 12 Uhr.

St. Veit, im Sommer Früh 9½, Abends 2½, im Winter Mittags 12 Uhr.

Währing, im Sommer Früh 10, Abends 3, im Winter Mittags 12 Uhr.

Ankunft der Posten bei dem Stadtpost-Oberamte von:

den fünf Filialämtern, Früh 9½, 11½, Abends 2½, 4½, 6½ Uhr.

Döbling, im Sommer Früh 9½, 11½, Abends 2½, 5½, im Winter Abends 1½, 5½ Uhr.

Dornbach, im Sommer täglich Abends 6¾, im Winter Mittwoch und Samstag Abends 6¾ Uhr.

Floridsdorf, Früh 10 Uhr.

Himberg, Früh 10 Uhr.

Hietzing, im Sommer Früh 10, Mittags 12, Abends 3, 6, im Winter Früh 11, Abends 6 Uhr.

Inzersdorf, Mittags 12 Uhr.

Klosterneuburg, Früh 9 Uhr.

Mauer, Früh 9 Uhr.

Meidling, im Sommer Früh 11½, Abends 5½, im Winter Abends 2½ Uhr.

Perchtoldsdorf (Petersdorf), Früh 8—9 Uhr.

Simmering, Abends 2½ Uhr.

St. Veit, im Sommer Mittags 12, Abends 6, im Winter Abends 1½ Uhr.

Währing, im Sommer Früh 11½, Abends 5½, im Winter Abends 2½ Uhr.

An Sonn- und Feiertagen findet zwischen dem Oberamte und den Filialämtern, dann nach Döbling, Dornbach, Hietzing, Meidling, St. Veit und Währing nur des Vormittags, nach Floridsdorf, Inzersdorf, Mauer, Perchtoldsdorf und Simmering aber gar keine Expedition Statt.

Das Stadtpost-Oberamt und die Filial-Stadtpostämter machen zu jeder Expedition den Abschluß eine halbe Stunde vor Abgang der Post, die Briefsammlungen, nach Maßgabe der Entfernung von ihrem Bezirksamte, eine Viertel-, eine halbe, oder auch drei Viertel-Stunden früher, als diese.